

Satzung des Förderverein Sankt Vincenzstift e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Sankt Vincenzstift.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Rüdesheim am Rhein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Trägers der Sankt Vincenzstift gGmbH bei der Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen für die im Sankt Vincenzstift und seinen Außenstellen lebenden oder dort betreuten Menschen mit Behinderung und durch die Unterstützung von Angeboten, die das Zusammenleben der dort betreuten Menschen fördern oder der Integration in die Gesellschaft dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand um bis zu sechs Beisitzer zu erweitern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Geschäftsführer des Vereins führt die Kasse, ist für den Beitragseinzug verantwortlich und erstellt die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn nicht ein Mitglied die geheime Wahl beantragt.
5. Der Geschäftsführer der Sankt Vincenzstift gGmbH gehört dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an. Er kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

6. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) die abschließende Entscheidung über Ausgaben, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen,
 - c) die Einberufung von Mitgliederversammlungen

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für eine Amtszeit von vier Jahren. Zwei Kassenprüfer oder deren Stellvertreter prüfen die Kasse des Vereins mindestens alle zwei Jahre und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Ist die Prüfung beanstandungsfrei, schlagen sie der Mitgliederversammlung die Erteilung der Entlastung des Vorstandes vor.

§ 7 Entschädigung für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist in einer zum Zweck der Auflösung des Vereins besonders einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Förderstiftung Sankt Vincenzstift, Köln, die für Zwecke der Hilfe für Behinderte einzusetzen hat.